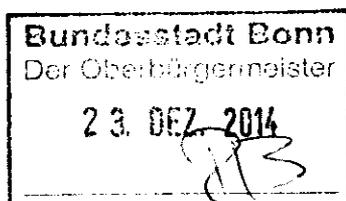


9.188/14

Bonner Bündnis gegen TTIP

An die Stadt Bonn
Herrn Oberbürgermeister Jürgen Nimptsch
Altes Rathaus, Markt
53111 Bonn



Bonn, den 22.12.2014

Durchschriftlich an die Fraktionen des Rates

Bü Bünte li

**Bürgerantrag – gemäß § 24 GO NRW
„Kommunale Selbstverwaltung retten – CETA, TTIP und TiSA ablehnen“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
als Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn stellen wir den Antrag auf nachfolgende Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bonn.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bonn lehnt die Abkommen CETA, TTIP und TiSA ab. Es handelt sich bei diesen Abkommen um bi- und plurilaterale Handelsverträge, die die Gestaltungsmöglichkeiten von Städten und Gemeinden und ihrer Bürgerinnen und Bürger nachhaltig einschränken könnten und in erster Linie den Interessen von multinationalen Konzernen dienen. Diese Verträge stellen einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar.

Die Stadt Bonn wird diese ablehnende Haltung in geeigneter Weise gegenüber der Landes- und Bundesregierung sowie dem Europäischen Parlament deutlich machen und sich in den kommunalen Spitzenverbänden dafür einsetzen, dass diese sich ebenfalls gegen den Abschluss bzw. die Ratifizierung der Handelsverträge positionieren. Sie wird darüber hinaus ihre Möglichkeiten nutzen, die Öffentlichkeit über ihre ablehnende Haltung zu den Freihandelsabkommen CETA, TTIP und TiSA zu informieren.

Begründung:

Die geplanten Freihandelsabkommen CETA (*Comprehensive Economic and Trade Agreement*), TTIP (*Transatlantic Trade and Investment Partnership*) und TiSA (*Trade in Services Agreement*) stellen einen Angriff auf die kommunale Selbstverwaltungshoheit dar.

Die kommunalen Selbstverwaltungsrechte, die heute nicht verteidigt werden, sind für die folgenden Generationen unwiederbringlich verloren.

Demokratie und Transparenz

Die Verhandlungen zu allen drei Abkommen fanden und finden weitgehend als Geheimverhandlungen statt – unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Nicht einmal die EU-Abgeordneten haben uneingeschränkten Zugang zu den Dokumenten. Obwohl die Stadt Bonn und alle anderen Städte und Kommunen direkt betroffen sind, werden die kommunalen Spitzenverbände (Städte- und Gemeindetag sowie Landkreistag) nicht in die Verhandlungen eingebunden. Dies entspricht nicht demokratischen Standards.

Außerdem sind diese Abkommen nach bisher in die Öffentlichkeit durchgedrungenen Informationen in wesentlichen Teilen wenig konkret und stark auslegungsbedürftig formuliert sowie vielfach mit sogenannten "Ewigkeitsklauseln" versehen.

Kommunale Daseinsvorsorge, öffentliches Beschaffungswesen

In den Abkommen wird geregelt, welche Dienstleistungen von den Städten und Gemeinden erbracht werden dürfen und welche dem Wettbewerb unterliegen müssen. Dies kann nahezu alle bisher öffentlichen Dienstleistungen umfassen. Die EU schließt bisher nur hoheitliche Bereiche aus. Das bedeutet, dass z.B. Bereiche wie Wasserversorgung, Energieversorgung, Bildung, Kultur, Gesundheits-Dienstleistungen oder Nahverkehr verstärkt für Privatisierungen geöffnet werden könnten. Zudem wird die Bevorzugung regional tätiger Anbieter bei öffentlichen Aufträgen erschwert bzw. unmöglich gemacht, da von einem bestimmten Schwellenwert an Aufträge nicht nur EU-weit, sondern auch im Land des Vertragspartners ausgeschrieben werden müssen. Hiermit wird die Handlungsautonomie der Kommunen drastisch eingeschränkt. So würden beispielsweise alle Bemühungen, Bonn als Stadt der Nachhaltigkeit weiter zu profilieren, aufs Spiel gesetzt.

Unliebsame Überraschungen, gerade auch für die Kommunen, dürfte auch der sog. Negativlisten-Ansatz mit sich bringen, durch den z. B. alle Dienstleistungen kommunaler Daseinsvorsorge, die nicht ausdrücklich von den Liberalisierungsvorschriften ausgenommen sind, in Zukunft den Marktzugangsverpflichtungen voll unterliegen.

Stillstands- und Sperrklinkenklausel

Die Abkommen enthalten sowohl Stillstands- wie auch Sperrklinken-Klauseln. Die Stillstandsklausel (*Standstill*) legt fest, dass nach Einigung auf einen Status der Liberalisierung dieser *nie* wieder aufgehoben werden darf. Die Sperrklinkenklausel (*Ratchet*) besagt, dass zukünftige Liberalisierungen eines Sektors *nie* mehr rückgängig gemacht werden dürfen. Ein Unternehmen in öffentlicher Hand, etwa aus dem Bereich der Energieversorgung, das einmal von einem privaten Investor gekauft wurde, könnte so niemals wieder rekommunalisiert werden. Zum Beispiel wäre ein Rückkauf von Stromnetzen durch die Kommune in Zukunft nicht mehr möglich.

Investitionsschutz für Konzerne

Bei CETA, TTIP und TiSA sollen private Unternehmen ein Sonderklagerecht gegen demokratisch beschlossene Gesetze erhalten. Die Klagen werden vor privaten Schiedsstellen verhan-

delt. Diese stellen eine Paralleljustiz dar, die grundlegende Prinzipien des Rechtsstaates unterläuft und große Konzerne mächtiger macht als demokratisch legitimierte Institutionen. Auch Beschlüsse von Städten und Gemeinden können Anlass für solche Klagen sein. Dies würde dazu führen, dass sich die politischen Gremien von Städten und Gemeinden bei jedem Beschluss überlegen müssten, ob sie die Gewinnerwartungen eines Konzerns schmälern und somit eine Klage gegen den Staat auslösen könnten. Der an den Konzern zu zahlende Schadensersatz aus Steuergeldern könnte Millionen oder sogar Milliarden Euro betragen.

Für Rücksprachen stehen wir gern persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Bonner Bündnis gegen TTIP

Links

- 1) **Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Verband kommunaler Unternehmen,**
Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen (Oktober 2014)
http://www.dstgb.de/dstgb/Home/Pressemeldungen/Freihandelsabkommen%3A%20Risiken%20f%C3%BCr%20Daseinsvorsorge%20ausschlie%C3%9Fen,%20Chancen%20f%C3%BCr%20mehr%20Wachstum%20nutzen/3414_Positionspapier_TTIP_Okt_2014_Presse.pdf
- 2) **Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW,**
Zuständigkeit der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen (11. Dezember 2014)
http://gruene-fraktion-nrw.de/fileadmin/user_upload/ltf/Newsletter/Kommunales/ErlassBezReqOri.pdf
- 3) **AWO Bundesverband, Der Paritätische Gesamtverband,**
Gemeinsame Erklärung des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes und des Paritätischen Gesamtverbandes zum Transatlantischen Freihandelsabkommen (8. August 2014)
http://www.awo-informationsservice.org/uploads/media/TTIP_AWO-Pari_Final.pdf
- 4) **Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW)**
Positionspapier, Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens der EU-Kommission zum Investitionsschutz im geplanten Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP
http://www.bvmw.de/fileadmin/download/Downloads_allg_Dokumente/politik/Positionspapier_TTIP.pdf

Siehe auch Anlage 1

Anlage 1

Beispiele für Eingriffe in Angelegenheiten kommunaler Selbstverwaltung durch die Freihandelsabkommen CETA, TTIP und TISA

Eingriffe in Ausschreibungen und Auftragsvergaben:

- Unterlaufen üblicher Auflagen (z.B. Einhaltung von Sozial-, Umwelt-, Qualitätsstandards) bei öffentlichen Ausschreibungen und Auftragsvergaben
- Gefährdung der Durchführung von Maßnahmen in Eigenregie der Kommunen

Eingriffe in Öffentliche Dienstleistungen:

- Gefährdung des Betriebs kultureller Einrichtungen (Museen, Theater, Orchester, Musikschulen u. ä.) und deren Subventionierung aus öffentlichen Mitteln bzw. durch deren Quersubventionierung aus Erträgen kommunaler Betriebe. Gleiches gilt für Schwimmbäder, Sportvereine, Sportanlagen usw.
- Gefährdung der Subventionierung „unrentabler“ Linien des ÖPNV

Eingriffe in die kommunale Daseinsvorsorge:

- Gefährdung der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und des Gewässerschutzes in kommunaler Hand durch Privatisierungszwänge
- Gefährdung der Ziele von Stadtwerken auf dem Energie- und Klimasektor, Eingriffe in Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang
- Gefährdung der Einrichtungen kommunaler Daseinsvorsorge (Krankenhäuser, Kindergärten, Senioren- und Pflegeheime etc.) hinsichtlich flächendeckender Verfügbarkeit, hoher Qualität und Bezahlbarkeit ihrer Nutzung für die Bürgerinnen und Bürger durch Privatisierung und Kommerzialisierung

Eingriffe in die Haushalts- und Finanzhoheit und die Wirtschaftsförderung:

Einschränkungen für die örtliche Wirtschaftsförderung führen zu negativen Einflüssen auf die örtliche Wirtschaftsstruktur und den örtlichen Arbeitsmarkt. Damit drohen verschärfte Probleme für die kommunalen Haushalte mit weiteren Einschränkungen der finanziellen Spielräume. Privatisierungen und Deregulierungen sind geeignet, die Schwierigkeiten in einer Endlosschleife zu verschärfen.

Eingriffe in die Planungs- und Gestaltungshoheit der Kommunen durch Investorenschutz:

Die kommunale Planungs- und Gestaltungshoheit muss bei allen Entscheidungen und Beschlüssen (z.B. Auflagen in Bebauungs- und Raumordnungsplänen, einschränkenden Regelungen oder kommunalen Satzungen etc.) in „vorausgehendem Gehorsam“ einen möglichen Investorenschutz berücksichtigen, um die Risiken von Klagen und Entschädigungszahlungen zu vermeiden. Das ist ein massiver Eingriff durch die sogenannten Freihandelsabkommen.

Fazit

Der potenziellen Aushöhlung verfassungsmäßig garantierter Rechte der Kommunen durch die genannten Abkommen wird Tür und Tor geöffnet. Die wirtschaftlichen Handlungsalternativen der Kommunen werden stark beeinträchtigt.